

An das  
Bundesministerium der Justiz  
11015 Berlin  
Referat II A2

Per E-Mail an:  
Postfach [IIA2@bmj.bund.de](mailto:IIA2@bmj.bund.de)

Düsseldorf, 15. Februar 2022

**Stellungnahme der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Aufhebung des Verbots der Werbung für den Schwangerschaftsabbruch (§219a StGB)**

Gerne kommen wir der Aufforderung nach, zu dem oben genannten Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) plädiert für den Bestand des §219a StGB in der vorliegenden Fassung und lehnt den vom Bundesjustizministerium am 25. Januar 2022 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes mit dem Ziel der Aufhebung des Verbots der Werbung für den Schwangerschaftsabbruch (§219a StGB) mit folgender Begründung ab.

Die Aufhebung des §219a StGB ist aus unserer Sicht mit der grundgesetzlichen Schutzpflicht für das ungeborene Leben nicht vereinbar. Dafür sehen wir verschiedene Gründe.

Der Wegfall des §219a StGB wird zu einer intransparenten Kommunikationslage in den Informationsmedien führen, die jede Person, die unter Zeitdruck nach seriösen Informationen zu einem Schwangerschaftsabbruch sucht, überfordern muss. Dadurch wird eine Entscheidung für die betroffenen Personen, die sich vielfach in einem emotionalen Ausnahmezustand befinden, nicht erleichtert, sondern erschwert.

Zugleich werden zukünftig weit verbreitete und leicht zugängliche Werbemaßnahmen für Schwangerschaftsabbrüche den Eindruck vermitteln,

dass es sich bei einem Abbruch um eine alltägliche medizinische Maßnahme und nicht um eine Ausnahmesituation handelt, die einer reflektierten Entscheidung bedarf. Dies setzt die betroffenen Frauen zusätzlich zu ihrem persönlichen Konflikt unter einen enormen gesellschaftlichen Druck. Diesen Druck auf Frauen, die eine selbstbestimmte Entscheidung treffen möchten, so weit wie möglich zu nehmen, ist aus unserer Sicht aber gerade der Sinn der grundgesetzlichen Schutzpflicht. So gesehen ist für uns § 219a StGB doch ein tragender Bestandteil des Schutzkonzeptes.

Die umfassende und verpflichtende Beratung (Schwangerschafts- oder Schwangerschaftskonfliktberatung) zum Schutz des ungeborenen Lebens eröffnet Frauen ergebnisoffen den Raum für eine selbstbestimmte Entscheidung. Hier erhalten sie alle dazu notwendigen Informationen. Die Politik ist in der Pflicht, für ein flächendeckendes, qualifiziertes Beratungsangebot zu sorgen. Eine faktische Begrenzung des Beratungsangebotes ist kein Argument gegen den Erhalt des §219a.

Wir begrüßen ausdrücklich das mit der Gesetzesänderung im Jahr 2019 eingeführte Recht auf Information und die freie Wahl von Ärztinnen und Ärzten sowie Krankenhäusern und deren Möglichkeit, straffrei darüber zu informieren, dass sie Schwangerschaftsabbrüche durchführen. Das Schwangerschaftskonfliktgesetz sieht nicht ohne Grund vor, dass die verpflichtende Beratung nicht durch den Arzt bzw. die Ärztin durchgeführt werden darf, um interessengetriebenes Handeln zu verhindern. Aus diesem Grunde ist mit §219a StGB für Ärztinnen und Ärzte auch die Werbung für Schwangerschaftsabbrüche verboten.

Aus unserer Sicht besteht für Ärztinnen und Ärzte keine Rechtsunsicherheit, solange sie nur auf die Tatsache verweisen, dass sie Schwangerschaftsabbrüche durchführen und ihnen dadurch kein Vermögensvorteil oder eine grob anstößige Weise der Werbung für Schwangerschaftsabbrüche nachweisbar ist. Medizinische Details eines Schwangerschaftsabbruchs gehören aus unserer Sicht in jedem Falle in das ärztliche Beratungsgespräch und nicht in die Öffentlichkeit, nicht zuletzt, um Missverständnisse in einer hochsensiblen Situation für die betroffenen Frauen zu vermeiden. Aus nicht öffentlich vorhandenen sachlichen Informationen von Ärztinnen und Ärzten lässt sich wohl kaum eine Einschränkung der freien Arztwahl ableiten. Der §219a StGB steht deshalb keinen Informationen im Wege, die aus unserer Sicht dem ärztlichen Beratungsgespräch vorbehalten sein sollten.

Damit überall der wohnortnahe Zugang zu Ärztinnen und Ärzten gewährleistet werden kann, sollte geprüft werden, ob nicht doch alle, die Schwangerschaftsabbrüche anbieten, nicht nur freiwillig, sondern verpflichtend ihre Kontakte auf den öffentlichen Listen angeben sollten.

§219a StGB verhindert aus unserer Sicht nicht, sondern schafft erst den notwendigen Rahmen dafür, dass Frauen die Informationen und den emotionalen Freiraum für eine selbstbestimmte Entscheidung in einem Schwangerschaftskonflikt erhalten. Dazu gehört die flächendeckende

Ermöglichung einer qualifizierten Beratung im Schwangerschaftskonfliktfall und der frei gewählte Zugang zu Ärztinnen und Ärzten, die im Falle einer Entscheidung für einen Schwangerschaftsabbruch eine qualifizierte medizinische Beratung und Betreuung anbieten.

Mechthild Heil



Bundvorsitzende

Die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) ist mit rund 400.00 Mitgliedern der größte katholische Verband und eine der größten Frauenorganisationen der Bundesrepublik. Sie setzt sich für die Interessen von Frauen in Kirche, Politik und Gesellschaft ein und ist in knapp 40 katholischen, ökumenischen und gesellschaftspolitischen Institutionen und Gremien in Deutschland und international vertreten. Dazu gehören: Zentralkomitee der deutschen Katholiken, Christinnenrat, Netzwerk Diakonat der Frau, Deutscher Frauenrat und Verbraucherzentrale Bundesverband. [www.kfd.de](http://www.kfd.de)